

Amtsblatt der Europäischen Union

C 227



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

10. Juli 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 227/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV) ⁽¹⁾	1
2020/C 227/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9840 — Macquarie/Fresco International) ⁽¹⁾	2
2020/C 227/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9804 — Saudi Aramco Development/Baker Hughes/JV) ⁽¹⁾	3
2020/C 227/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9783 — EQT/OMERS/DGF/INEXIO) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 227/05	Euro-Wechselkurs — 9. Juli 2020	5
2020/C 227/06	Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Durchschnittskosten für Sachleistungen	6

Rechnungshof

2020/C 227/07	Sonderbericht Nr. 15/2020 „Schutz wilder Bestäuber in der EU — Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“	8
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2020/C 227/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 — EAC/A03/2020 Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich	9
---------------	--	---

Europäische Investitionsbank

2020/C 227/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Neue EIBURS-Forschungszuschüsse aus dem Wissensprogramm des EIB-Instituts	11
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 227/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9897 — Actineo/SHAM/Antevis JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2020/C 227/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9893 — C&G/Fischer/Craftnote) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 227/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	18
2020/C 227/13	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 227/01)

Am 29. Mai 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9801 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9840 — Macquarie/Fresco International)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 227/02)

Am 11. Mai 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9840 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9804 — Saudi Aramco Development/Baker Hughes/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 227/03)

Am 30. April 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9804 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9783 — EQT/OMERS/DGF/INEXIO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 227/04)

Am 29. April 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9783 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Juli 2020

(2020/C 227/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1342	CAD	Kanadischer Dollar		1,5314
JPY	Japanischer Yen		121,67	HKD	Hongkong-Dollar		8,7901
DKK	Dänische Krone		7,4503	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7223
GBP	Pfund Sterling		0,89655	SGD	Singapur-Dollar		1,5774
SEK	Schwedische Krone		10,3970	KRW	Südkoreanischer Won		1 354,35
CHF	Schweizer Franken		1,0634	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,0691
ISK	Isländische Krone		158,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,9230
NOK	Norwegische Krone		10,6173	HRK	Kroatische Kuna		7,5365
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		16 326,81
CZK	Tschechische Krone		26,622	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8345
HUF	Ungarischer Forint		354,25	PHP	Philippinischer Peso		56,062
PLN	Polnischer Zloty		4,4655	RUB	Russischer Rubel		80,0425
RON	Rumänischer Leu		4,8408	THB	Thailändischer Baht		35,381
TRY	Türkische Lira		7,7845	BRL	Brasilianischer Real		6,0520
AUD	Australischer Dollar		1,6239	MXN	Mexikanischer Peso		25,6985
				INR	Indische Rupie		85,0455

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2020/C 227/06)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2017

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2017 Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Irland	unter 20 Jahre	1 699,83 EUR	113,32 EUR
	20-64 Jahre	2 633,94 EUR	175,60 EUR
	65 Jahre und älter	9 141,62 EUR	609,44 EUR
Portugal	unter 20 Jahre	868,83 EUR	57,92 EUR
	20-64 Jahre	753,12 EUR	50,21 EUR
	65 Jahre und älter	1 691,19 EUR	112,75 EUR
Finnland	unter 20 Jahre	1 175,67 EUR	78,38 EUR
	20-64 Jahre	1 960,93 EUR	130,73 EUR
	65 Jahre und älter	5 872,79 EUR	391,52 EUR
Schweden	unter 20 Jahre	14 581,95 SEK	972,13 SEK
	20-64 Jahre	21 136,00 SEK	1 409,07 SEK
	65 Jahre und älter	63 426,26 SEK	4 228,42 SEK
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	836,64 GBP	55,78 GBP
	20-64 Jahre	1 870,87 GBP	124,72 GBP
	65 Jahre und älter	5 359,37 GBP	357,29 GBP

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2017 Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Irland	unter 20 Jahre	1 699,83 EUR	113,32 EUR	120,40 EUR
	20-64 Jahre	2 633,94 EUR	175,60 EUR	186,57 EUR
	65 Jahre und älter	9 141,62 EUR	609,44 EUR	647,53 EUR
Portugal	unter 20 Jahre	868,83 EUR	57,92 EUR	61,54 EUR
	20-64 Jahre	753,12 EUR	50,21 EUR	53,35 EUR
	65 Jahre und älter	1 691,19 EUR	112,75 EUR	119,79 EUR

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

	Altersklasse	Jährlich	Nettomonatlich $x = 0,20$	Nettomonatlich $x = 0,15$ ⁽¹⁾
Finnland	unter 20 Jahre	1 175,67 EUR	78,38 EUR	83,28 EUR
	20-64 Jahre	1 960,93 EUR	130,73 EUR	138,90 EUR
	65 Jahre und älter	5 872,79 EUR	391,52 EUR	415,99 EUR
Schweden	unter 20 Jahre	14 581,95 SEK	972,13 SEK	1 032,89 SEK
	20-64 Jahre	21 136,00 SEK	1 409,07 SEK	1 497,13 SEK
	65 Jahre und älter	63 426,26 SEK	4 228,42 SEK	4 492,69 SEK
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	836,64 GBP	55,78 GBP	59,26 GBP
	20-64 Jahre	1 870,87 GBP	124,72 GBP	132,52 GBP
	65 Jahre und älter	5 359,37 GBP	357,29 GBP	379,62 GBP

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % ($x = 0,15$) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt ist (gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 15/2020

„Schutz wilder Bestäuber in der EU — Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“

(2020/C 227/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 15/2020 „Schutz wilder Bestäuber in der EU — Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2020 — EAC/A03/2020**Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich**

(2020/C 227/08)

VORBEHALT

Das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027), das die Europäische Kommission am 30. Mai 2018 vorgeschlagen hat (im Folgenden das „Programm“), wurde noch nicht vom europäischen Gesetzgeber angenommen. Gleichwohl wird diese Aufforderung zur Akkreditierung veröffentlicht, um potenziellen Begünstigten die Beantragung von Finanzhilfen der Union zu erleichtern, sobald der europäische Gesetzgeber die entsprechende Rechtsgrundlage angenommen hat.

Diese Aufforderung zur Akkreditierung begründet keine rechtlichen Verpflichtungen für die Europäische Kommission. Sollte der Basisrechtsakt vom europäischen Gesetzgeber wesentlich geändert werden, so kann diese Aufforderung geändert oder annulliert werden, und andere Aufforderungen zur Akkreditierung mit anderem Inhalt und mit angepassten Antwortfristen können veröffentlicht werden.

Grundsätzlich unterliegt der weitere Ablauf, der sich aus dieser Aufforderung zur Akkreditierung ergibt, den folgenden Bedingungen, auf die die Kommission keinen Einfluss hat:

- der Annahme der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 und der nachfolgenden Jahresarbeitsprogramme sowie der allgemeinen Leitlinien für die Durchführung, der Auswahlkriterien und -verfahren nach Übermittlung durch den Programmausschuss sowie
- der Feststellung der Haushaltspläne der Europäischen Union für 2021 und die Folgejahre durch die Haushaltsbehörde.

Der Vorschlag für das Unionsprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2021-2027 beruht auf den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf dem Subsidiaritätsprinzip.

1. Einleitung

Erasmus-Akkreditierungen sind ein Instrument für Einrichtungen, die sich mit Einrichtungen in anderen Ländern austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten möchten.

Akkreditierte Erasmus-Einrichtungen erhalten vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 des künftigen Programms (2021-2027). Die Bedingungen für den Zugang akkreditierter Einrichtungen zu Finanzhilfen werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Mit der Erteilung der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird bestätigt, dass der Antragsteller über geeignete und wirksame Verfahren und Maßnahmen verfügt, um hochwertige Lernmobilitätsaktivitäten wie geplant durchzuführen und sie zum Vorteil des Jugendbereichs einzusetzen.

2. Ziele

Mit dieser Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen durch nichtformale und informelle Lernmobilitätsaktivitäten;
- Förderung der Befähigung junger Menschen, ihrer aktiven Bürgerschaft und ihrer Beteiligung am demokratischen Leben;
- Förderung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den Ausbau der Kapazitäten der im Jugendbereich tätigen Organisationen und die Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern;
- Förderung von Inklusion und Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter jungen Menschen in Europa.

3. Infrage kommende Antragsteller

Nur Antragsteller, die die Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽¹⁾ erfüllen, können sich bewerben.

Die Akkreditierung für Erasmus im Jugendbereich steht allen öffentlichen oder privaten Einrichtungen offen, die ihren Sitz haben in

- den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- mit dem Programm assoziierten Drittländern unter den in der Rechtsgrundlage definierten Bedingungen ⁽²⁾.

4. Frist für die Einreichung

Die Bewertung der Anträge und die Erteilung von Akkreditierungen sind ein ständiger Prozess.

Der vereinfachte Zugang zu Fördermöglichkeiten in einem bestimmten Jahr erfordert die vorherige Erlangung der Akkreditierung. Damit eine Akkreditierung im Rahmen dieser Aufforderung erteilt werden kann, müssen die Anträge bis spätestens 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

5. Auswahlverfahren

Die Vorschläge werden anhand der in den Regeln für die Antragstellung festgelegten Gewährungskriterien sowie der Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet.

Die für die Auswahl zuständige nationale Agentur setzt einen Bewertungsausschuss ein, der das gesamte Auswahlverfahren überwacht. Dieser Bewertungsausschuss erstellt auf der Grundlage der von Sachverständigen durchgeführten Bewertung eine Liste der zur Auswahl vorgeschlagenen Anträge.

6. Ausführliche Informationen

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027), ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1585129325950&uri=CELEX:52018PC0367>

Ausführliche Bedingungen, Regeln und Verfahren für diese Aufforderung zur Akkreditierung sind in den Regeln für die Antragstellung unter folgender Adresse zu finden:

<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/calls/2020-erasmus-accreditation-youth>

Die Regeln für die Antragstellung sind integraler Bestandteil dieser Aufforderung zur Akkreditierung, und die darin festgelegten Teilnahmebedingungen gelten uneingeschränkt für diese Aufforderung.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

⁽²⁾ Vorbehaltlich der Annahme der Rechtsgrundlage. Im Programm Erasmus+ 2014-2020 sind dies folgende Länder: Island, Norwegen, Liechtenstein, Türkei, Nordmazedonien und Serbien.

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Neue EIBURS-Forschungszuschüsse aus dem Wissensprogramm des EIB-Instituts

(2020/C 227/09)

Das EIB-Institut stellt mit seinem Wissensprogramm Forschungszuschüsse über verschiedene Kanäle bereit, darunter — **EIBURS**, das Förderprogramm der EIB für Universitätsforschung.

Im Rahmen von **EIBURS** vergibt das EIB-Institut Zuschüsse an Fakultäten und universitätsnahe Forschungszentren in der Europäischen Union, in Kandidatenländern oder in potenziellen Kandidatenländern. Voraussetzung ist, dass sich die Einrichtungen mit Forschungsthemen befassen, die für die Europäische Investitionsbank (EIB) von besonderem Interesse sind. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren erhalten interessierte Fakultäten oder Forschungsinstitute mit anerkanntem Know-how auf dem ausgewählten Gebiet **EIBURS**-Zuschüsse von maximal 100 000 Euro jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren. Die ausgewählten Vorschläge enthalten eine Beschreibung des Forschungsbeitrags, der zu erarbeiten ist und über den ein Vertrag mit der EIB geschlossen wird.

Für das akademische Jahr 2020/2021 können im Rahmen des **EIBURS**-Programms Vorschläge für den folgenden neuen Forschungsschwerpunkt eingereicht werden:

„Impact des Gender Mainstreaming bei Infrastrukturprojekten“

1. Schwerpunkt des Projekts

Im Januar 2017 trat die Strategie der EIB-Gruppe zur Geschlechtergleichstellung und zum wirtschaftlichen Empowerment von Frauen (Gender-Strategie) in Kraft. Durch diese Strategie sollen die Gleichstellung der Geschlechter und das wirtschaftliche Empowerment von Frauen zu einem festen Bestandteil aller Aktivitäten der EIB-Gruppe innerhalb und außerhalb der Europäischen Union werden. Die Umsetzung erfolgt über Gender-Aktionspläne (GAP). Sie geben einen Fahrplan vor und legen Aktivitäten fest, die die EIB-Gruppe während der Laufzeit der Strategie (2017–2022) unternehmen muss, um ihre Zusagen erfüllen.

Die GAP sehen vier Handlungsbereiche vor. Einer betrifft die Verbesserung des Impact der EIB-Operationen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Um sicherzustellen, dass die Gleichstellung im Investitionsprozess durchgängig berücksichtigt wird, führt die EIB-Gruppe in der Projektprüfungsphase eine Art Gender-Klassifizierung ein. So lassen sich bereits im Vorfeld Operationen ermitteln, die voraussichtlich einen Impact für die Gleichstellung der Geschlechter erzielen. Diese Ex-ante-Einstufungen sind vor allem für Investitionen wichtig, bei denen Gleichstellung nicht explizit als Outcome oder Ziel angegeben ist, die aber bei entsprechender Ausgestaltung oder in den richtigen Regionen/Sektoren erhebliche Auswirkungen darauf haben können. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen beispielsweise nahe, dass die Vorteile von Infrastrukturprojekten zugänglicher und inklusiver sind und der Entwicklungs-Impact stärker ist, wenn Gender-Aspekte schon während der Planung und Durchführung integriert wurden (ADB 2019).⁽¹⁾ Dies hat voraussichtlich auch den Effekt, dass die wirtschaftliche Resilienz und das Wohlergehen von Frauen verbessert werden — durch Zeitersparnis, ein verstärktes Gefühl der Sicherheit, größere Mobilität, mehr Verhandlungsmacht oder die Überwindung einschränkender gesellschaftlicher Normen (z. B. Investitionen in die Digitalisierung — sie helfen, Normen zu überwinden, die die Mobilität von Frauen und damit den Zugang zu Bankdiensten oder Informationen einschränken).⁽²⁾ In der Pilotphase ist es aktuell wichtig, solide Ex-ante-Schätzungen zu entwickeln — als Hilfe für die Projektgestaltung und für die Messansätze, mit denen die Outcomes und Impacts der EIB-geförderten Infrastrukturprojekte im Bereich Geschlechtergleichstellung ermittelt werden.

Die EIB erwägt derzeit, die Zeitverwendung von Frauen als Ersatzindikator für den Impact zu verwenden, den Infrastrukturprojekte bewirken können, wenn Frauen mehr Zeit für produktive Tätigkeiten haben und in der Folge geschlechtsspezifische Lohn- und Rentenunterschiede zurückgehen. Eignung und Effektivität dieses Indikators sind jedoch noch nachzuweisen. Deshalb hat die EIB eine Pilotphase beschlossen, in der dieser Indikator, sein Nutzen und seine Validität, aber auch seine potenzielle praktische Anwendung bei Infrastrukturinvestitionen der EIB untersucht werden.

Vor diesem Hintergrund soll sich die Forschung auf folgende Schlüsselfragen konzentrieren:

⁽¹⁾ ADB (2019), „Gender in Infrastructure: Lessons from Central and West Asia“.

⁽²⁾ Jacobson, J., Mohun, R., und Sajjad, F. (2016). „Infrastructure: A game changer for women's economic Empowerment“. UKaid und ICED.

Wie können Verbesserungen beim Zugang zu produktiven Ressourcen (z. B. Geld, Land, andere natürliche Ressourcen) und wirtschaftlichen Möglichkeiten (menschenwürdige Arbeitsplätze), die durch Infrastrukturinvestitionen (öffentlicher Nahverkehr, bezahlbarer Wohnraum usw.) erreicht wurden, die wirtschaftliche Resilienz und das Wohlergehen von Frauen stärken?

Auf Basis welcher Querschnittsindikatoren kann die EIB mögliche Differenzialeffekte von Infrastrukturinvestitionen auf Frauen und Männer am effektivsten schätzen und sicherstellen, dass die Outcomes der Projekte bestehenden geschlechtsspezifischen Unterschieden entgegenwirken? Ist die Dimension der Zeitarmut ⁽³⁾ ein geeigneter Indikator?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen die Forschenden ein Rahmenkonzept vorlegen, eine wissenschaftliche Hypothese formulieren und eine empirische Studie durchführen. Diese Studie konzentriert sich auf ein bestimmtes Infrastrukturprojekt ⁽⁴⁾ und bildet die Grundlage für eine rigorose Wirkungsevaluierung — sowohl mit Blick auf den sozioökonomischen Impact als auch mit Blick auf die Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz und des Wohlergehens von Frauen. Die Forschungsarbeit wird geeignete Mechanismen zur Datenerhebung (qualitativ und quantitativ), den Aufbau einer relevanten Datenbank und die Ermittlung des optimalen Konzepts zur Erstellung eines kontrafaktischen Szenarios umfassen. Darüber hinaus ist eine gründliche statistische Analyse des Bezugsszenarios durchzuführen.

2. Herausforderungen

Das Forschungsteam muss sich drei großen Herausforderungen stellen: Die erste Herausforderung liegt in der Identifizierung der optimalen Methodologie für eine Ex-ante-Schätzung des Impact von Infrastrukturinvestitionen auf die Geschlechterungleichheit in der Gesellschaft im weiteren Sinne sowie in der Auswahl der am besten geeigneten Indikatoren, die sektor- und regionenübergreifend verwendbar sind. Da sich die Methodologiefrage regelmäßig stellt, wenn die EIB ihren Impact bewerten will, sollte das Forschungsteam eine stringente, wissenschaftlich untermauerte Methodologie entwickeln, die sich gegebenenfalls unkompliziert für die Gender-Klassifizierung sowie die Projektauswahl und -planung verwenden lässt.

Die zweite Herausforderung liegt — angesichts des langfristigen Charakters von Infrastrukturprojekten — im Zeitrahmen von drei Jahren, der für die empirische Arbeit festgelegt wurde. Die Forschungsarbeit soll jedoch Daten zu Beginn des Projekts erheben, bevor das Projekt die relevanten Outcome-Parameter (d. h. die wirtschaftliche Resilienz und das Wohlergehen von Frauen) beeinflusst hat. In Kombination mit der Ermittlung einer adäquaten Vergleichsgruppe lassen sich die Bezugsdaten so mit denselben, *ex post* erhobenen Indikatoren vergleichen. Vom Forschungsteam wird erwartet, dass es seinen Ansatz und dessen Implikationen in Gesprächen mit den zuständigen Dienststellen der EIB und dem Projektträger erläutert.

Die dritte Herausforderung: Infrastrukturinvestitionen können auch indirekte und induzierte Impacts auf die Chancen von Frauen haben, die schwieriger zu messen sind. Sie müssen bei der Projektplanung jedoch ebenfalls unter Chance- und Risiko-Aspekten berücksichtigt werden.

3. Zu erbringende Leistungen

Angesichts des Zeitrahmens von drei Jahren wird die Forschungsarbeit Zwischenleistungen und endgültige Leistungen umfassen.

Jahr 1:

- Durchsicht der einschlägigen Forschungsliteratur ⁽⁵⁾
- kurze Ausführung, in der die Forschungshypothese auf der Grundlage eines Rahmenkonzepts formuliert wird; es soll untersucht werden, wie der Zugang zu produktiven Ressourcen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die wirtschaftliche Resilienz und das Wohlergehen von Frauen verbessern und welche Bedeutung Zeitersparnisse in dieser Hinsicht haben

⁽³⁾ Wenn Frauen mehr Zeit für unbezahlte Arbeiten aufwenden, bleibt ihnen weniger Freizeit und weniger Zeit für produktive Tätigkeiten, d. h. „Zeitarmut“ und häufig auch Armut an sich nehmen zu. Zeitarmut bei Frauen kann auf geschlechtsspezifische/gesellschaftliche Normen zurückgehen, die dazu führen, dass Frauen in überproportional großem Umfang bestimmte unbezahlte Betreuungsaufgaben und Care-Arbeit übernehmen. Die dafür aufgewandte Zeit geht von der Zeit für produktivere Tätigkeiten ab. Lässt sich Zeitarmut auf einen fehlenden Zugang zu Betreuungsdiensten, einen Mangel an sicheren öffentlichen Verkehrsmitteln oder (vor allem außerhalb der Europäischen Union) einen Mangel an Wasser und Brennholz zurückführen?

⁽⁴⁾ Das Projekt wird auf Basis einer Vorauswahl von Projekten zusammen mit EIB ausgesucht.

⁽⁵⁾ Außerdem ein Überblick über Ansätze zur sozialen/geschlechterdifferenzierten Ex-ante-Impact-Abschätzung und die entsprechenden Ersatzindikatoren, die andere Finanzinstitute (internationale Finanzierungsinstitutionen, multilaterale Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen usw.) sowie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Denkfabriken (z. B. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, GROW in Kanada) verwenden.

- empirische Analyse:
 - Auswahl eines von der EIB geförderten Infrastrukturprojekts, das sich für eine rigorose Wirkungsevaluierung eignet; die Auswahl erfolgt in Zusammenarbeit mit der EIB auf der Grundlage einer Projektvorauswahl
 - methodologische Ausführung zur Konzeption der Wirkungsevaluierung, in der Folgendes präzisiert wird: Identifizierung einer adäquaten Vergleichsgruppe, Entwicklung von Instrumenten für die Erhebung qualitativer und quantitativer Daten/Erhebungsfragebogen/Befragungsleitfäden und notwendige Indikatoren, Modalitäten der Datenerhebung (z. B. Stichprobenverfahren und Berechnung der statistischen Trennschärfe, Schulung der Datenerfasser, Piloteinheit, Organisation von Fokusgruppen-Diskussionen), Zeitplan für diese Tätigkeiten

Jahr 2:

- Erhebung von Bezugsdaten (zeitlich auf den Projektzeitplan abzustimmen)
- Entwicklung der Indikatoren, Datenbereinigung und Einrichtung der projektrelevanten Datenbanken (z. B. in Stata, R oder Excel)

Jahr 3:

- Bericht mit einer gründlichen statistischen Analyse der gesammelten Bezugsdaten einschließlich Triangulation verschiedener Datenquellen (qualitativ und quantitativ)
- methodologische Ausführung zu den Implikationen bei der Prüfung von Infrastrukturprojekten durch die EIB auf Basis der Studienergebnisse. Die Ausführung sollte außerdem eine Orientierungshilfe für die Auswahl des am besten geeigneten Indikators enthalten, wenn die EIB einen Ersatzindikator für den Impact von Infrastrukturinvestitionen auf die Gleichstellung der Geschlechter sucht, wobei vor allem die Zeitarmut zu berücksichtigen ist — ein Indikator, der für die EIB von besonderem Interesse ist. Außerdem sollten Empfehlungen zu Tracking-Möglichkeiten für die Indikatoren enthalten sein (einschließlich Datenquellen für die Triangulation usw.)
- Verbreitung der Forschungsergebnisse gemeinsam mit der EIB (z. B. über Seminare oder Konferenzen)

Vorschläge sind bis zum 30. September 2020 um 24.00 Uhr (MEZ) in englischer Sprache einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Vorschläge sind per E-Mail zu übermitteln an:

Events.EIBInstitute@eib.org

Ausführlichere Informationen über das **EIBURS**-Auswahlverfahren finden Sie auf der Website des EIB-Instituts.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9897 — Actineo/SHAM/Antevis JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 227/10)

1. Am 3. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Société hospitalière d'Assurances Mutuelles („SHAM“, Frankreich);
- ACTINEO GmbH („Actineo“, Deutschland);
- ANTEVIS SAS („Antevis“, Frankreich).

SHAM und Actineo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Antevis.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SHAM: Schadenversicherung, insbesondere Arztpflichtversicherung;
- Actineo: Dienstleistungen im Rahmen des ganzheitlichen Managements von Personenschäden;
- Antevis: Dienstleistungen für Versicherer medizinischer Fehlpraktiken in den Bereichen Schadenmanagement (durch Extraktion und Verarbeitung medizinischer Daten), medizinische Gutachten und Entwicklung von Risikoanalysen und Scoring-Modellen für Schadenfälle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9897 — Actineo/SHAM/Antevis JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9893 — C&G/Fischer/Craftnote)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 227/11)

1. Am 3. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cordes & Graefe KG („Cordes & Graefe“, Deutschland),
- fischerwerke GmbH & Co. KG („Fischer“, Deutschland),
- myCraftnote Digital GmbH („Craftnote“, Deutschland), von Fischer allein kontrolliert.

C&G und Fischer übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Craftnote.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cordes & Graefe: Großhändler im Bereich von Sanitär-, Heizungs- und Klimaprodukten, Bedachungstechnik, Elektroprodukten, Tiefbauprodukten und Industrietechnik in mehreren Mitgliedstaaten;
- Fischer: Herstellung von Befestigungstechnik, Automobilinterieur, sowie Consulting (Unternehmensberatung) und Herstellung von Konstruktionsspielzeug weltweit; und
- Craftnote: Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software für Dienstleister und Handwerksbetriebe nebst den dazugehörigen Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9893 — C&G/Fischer/Craftnote

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 227/12)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„VINO NOBILE DI MONTEPULCIANO“

Referenznummer: PDO-IT-A1308-AM02

Datum der Mitteilung: 21.4.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**1. „Vino Nobile di Montepulciano“ — Etikettierung**

Es ist vorgesehen, die Verpflichtung einzuführen, auf dem Etikett zusätzlich zu der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vino Nobile di Montepulciano“ den umfassenderen geografischen Begriff „Toscana“ anzubringen.

Durch diese Änderung kann eine genaue Angabe zur geografischen Herkunft der Weine gemacht werden.

Die Änderung betrifft Abschnitt 9 des Einzigen Dokuments und Artikel 7 der Produktspezifikation.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

„Vino Nobile di Montepulciano“

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung der Weine:

„Vino Nobile di Montepulciano“, auch mit dem Zusatz „Riserva“

Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmender Reife eher granatrot;

Geruch: intensiv, ätherisch, charakteristisch;

Geschmack: trocken, ausgewogen und langanhaltend, teilweise mit Holznote.

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,50; 13,00 bei der Sorte „Riserva“;

Zuckerfreier Extrakt: mindestens (g/l) 23,0.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

„Vino Nobile di Montepulciano“

Spezifisches önologisches Verfahren

Wein mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Vino Nobile di Montepulciano“ muss eine Reifungsdauer von mindestens zwei Jahren, davon ein Jahr in Holzbehältern, durchlaufen.

„Vino Nobile di Montepulciano“

Spezifisches önologisches Verfahren

Wein mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Vino Nobile di Montepulciano“ aus Trauben mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,50 % vol, der eine Reifungsdauer von mindestens drei Jahren, davon sechs Monate in Flaschenausbau, durchlaufen hat, darf auf dem Etikett den Zusatz „Riserva“ führen.

b. Höchsterträge

„Vino Nobile di Montepulciano“

8 000 kg Trauben pro Hektar

„Vino Nobile di Montepulciano“

56 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Trauben befindet sich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Montepulciano, Provinz Siena, Region Toscana. Ausgeschlossen ist der ebene Teil des Valdichiana.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Sangiovese N. — Sangiovese

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„Vino Nobile di Montepulciano“

Die jahrhundertealte Geschichte des Weins von Montepulciano von der Etruskerzeit bis zur Gegenwart ist dem menschlichen Faktor geschuldet, da im Laufe der Zeit durch die Wechselwirkung mit der Umgebung Erfahrungen und Wissen gesammelt und die Verfahren ausgewählt wurden, die sich für die Erzeugung hochwertiger Weine am besten eignen. Päpste und berühmte historische Persönlichkeiten wie Thomas Jefferson, Voltaire oder Alexandre Dumas kannten diesen Wein. Die erste historische Aufzeichnung, die den weitverbreiteten Genuss von „Vino Nobile di Montepulciano“ belegt, stammt aus dem Jahr 1787. Ein Beleg für dieses reichhaltige Wissen sind die Studien zu dem Gebiet, in denen aufgezeigt wurde, wie die Böden von Montepulciano diesem Wein seine charakteristischen und unverkennbaren sensorischen Merkmale verleihen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

„Vino Nobile di Montepulciano“ — Weinbereitung und Reifung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht.

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Verarbeitungsschritte Weinbereitung und obligatorische Reifung müssen im Gebiet der Gemeinde Montepulciano erfolgen.

„Vino Nobile di Montepulciano“ — Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung muss im Erzeugungsgebiet der Trauben erfolgen, damit die besonderen Merkmale des Weins entsprechend der Ursprungsgarantie bewahrt werden können.

Vino Nobile di Montepulciano — Etikettierung

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Es ist vorgesehen, die Verpflichtung einzuführen, auf dem Etikett zusätzlich zu der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vino Nobile di Montepulciano“ den umfassenderen geografischen Begriff „Toscana“ anzubringen, um den Verbraucher über die genaue geografische Herkunft zu informieren.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/15313>

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 227/13)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„CAMPO DE BORJA“

PDO-ES-A0180-AM02

Datum der Mitteilung: 22.4.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Die nachfolgend beschriebenen und begründeten Änderungen werden als Standardänderungen erachtet, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung beinhalten; keine Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen beinhalten; den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses führen.

1. Streichung der Einschränkungen für die önologischen Verfahren

Die vorliegende Änderung betrifft Absatz 3 „Spezifische Anbauverfahren. Einschränkungen“ der Spezifikation, und Absatz 4 Buchstabe a „Weinbereitungsverfahren. Wesentliche önologische Verfahren“ des Einzigsten Dokuments.

Die Einschränkung für spezifische önologische Verfahren im Zusammenhang mit dem Verbot, die Trauben vorzuwärmen oder die Moste bzw. Weine zusammen mit dem Traubentrester zu erhitzen, um die Farbstoffextraktion zu forcieren, wird gestrichen.

Die Farbstoffextraktion in den Mosten oder Weinen ist derzeit vor allem für die Rotweinbereitung von Interesse. Mit diesem Verfahren kann der Fruchtgeschmack der Weine beträchtlich verstärkt werden, sodass bei der Bewertung der Fruchtintensität der Weine die Prüfer nachdrücklichere Geruchs- und Geschmackseindrücke erhalten.

Heutzutage gestattet es diese Technik, die Integrität der gelesenen Trauben zu wahren, alle phenolhaltigen Verbindungen schnell und selektiv zu extrahieren und den Gehalt an Pyrazinen (Grasigkeit) und Geosmin (Weinfehler) erheblich zu verringern und somit die Qualität entsprechend zu verbessern. Zudem werden schädliche Enzyme (Laccase, Polyphenoloxidase usw.) eliminiert, das heißt, es können wesentlich gesündere und haltbarere, besser strukturierte und gleichzeitig mildere und aromatischere Weine erzielt werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht werden durch die Technik in erheblichem Maße Arbeitskosten bei der Weinbereitung gespart und die Verwendung der Behälter für die Weinbereitung optimiert, was zu einer erheblichen Energieeinsparung führt.

Durch die Erwärmung der gelesenen Trauben oder des Mosts unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Techniken werden Ergebnisse mit absoluter Garantie erzielt und die Qualität der so hergestellten Weine wesentlich verbessert.

2. Änderung des Wortlauts im Abschnitt über die Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die Änderung betrifft Absatz 4 „Abgrenzung des geografischen Gebiets“ der Spezifikation und Absatz 5 „Abgegrenztes Gebiet“ im Einzigsten Dokument.

Der Absatz wird durch die Angabe der Provinz und der Autonomen Gemeinschaft ergänzt, in der sich das geografische Gebiet der g. U. befindet. Andererseits wird der Begriff „geeignet“ in Bezug auf die Böden gestrichen, da es keine Klassifizierung des geografischen Gebiets gibt, die deren Eignung für den Weinanbau festlegt.

3. Änderung des Höchstertrags

Die vorliegende Änderung betrifft Absatz 5 „Höchstertrag“ der Spezifikation, und Absatz 4 Buchstabe b „Weinbereitungsverfahren. Höchsterträge“ des Einzigsten Dokuments.

Der zulässige Traubenhöchstertrag pro Hektar wird für rote Rebsorten auf 8 000 Kilogramm und für weiße Rebsorten auf 10 000 Kilogramm angehoben.

Außerdem wird unter Berücksichtigung der in der Spezifikation der g. U. vorgesehenen maximalen Extraktionsausbeute der zulässige Weinhöchstertrag pro Hektar für Rotwein auf 56 Hektoliter und für Weißwein auf 70 Hektoliter festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung wird durch den Bericht über die Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“ untermauert, der von der Polytechnischen Hochschule von Huesca der Universität Zaragoza (Juli 2018) ausgearbeitet wurde.

Trotz des Zusammenhangs, der mit dem geografischen Gebiet besteht und in der Spezifikation sowohl bezüglich der menschlichen als auch der natürlichen Faktoren beschrieben wird, hat die Entwicklung des Klimas und der Erzeugungstechniken mehrere bedeutende Änderungen bewirkt, die eine Steigerung der Erträge je Einheit rechtfertigen, ohne dabei die wesentlichen Merkmale des geschützten Erzeugnisses zu verändern; dazu gehören vor allem:

1. *Die Vergrößerung der bewässerten Rebfläche und Umsetzung verschiedener Umstrukturierungspläne*

Von 2000 bis 2016 wurde die Rebfläche mit Bewässerung von knapp 34,3 % auf circa 45,7 % erweitert.

Darüber hinaus haben die Umstrukturierungen der Rebflächen im Gebiet der g. U. zu einer Änderung der Reberziehungssysteme geführt, wobei man von der Gobelet- zur Spaliererziehung und zwar hauptsächlich zur zweiarmligen Kordon-Erziehung überging; so konnte die Anbaumechanisierung erheblich verbessert werden, und gleichzeitig wurden die Schnitt- und Pflanzenschutzmaßnahmen erleichtert.

Beide Faktoren haben dazu geführt, dass die Rebflächen, die früher einmal im Jahr, vorzugsweise in der Winterruhe, bewässert wurden, jetzt eine lokalisierte Tropfbewässerung erhalten; dadurch ist eine bessere Effizienz bei der Wassernutzung und eine Wasserzuführung ganz nach Bedarf praktisch bis zur Reifung möglich, sodass die Trauben ohne Wassermangel reifen können.

Durch die höhere Pflanzungsdichte, die bessere Belüftung der Trauben und die leichtere Bearbeitung der Blattwand können mehr Trauben erzeugt und somit auch eine angemessene Reifung ermöglicht werden, sodass bei Einsatz der geeigneten Technologie eine Ertragssteigerung mit einer Qualitätssteigerung der Trauben vereinbar ist.

2. *Verbesserungen bezüglich der Pflanzengesundheit, der Nährstoffversorgung sowie der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung*

Heutzutage ist praktisch die gesamte Fläche der g. U. durch die Anwendung von Verwirmethoden vor dem Bekreuzten Traubenwickler (*Lobesia botrana*) geschützt; dies hat zu einer Steigerung der Erträge und der Qualität geführt, da die Probleme infolge von Fäulnisbefall bei Spätesen reduziert werden konnten.

Zudem hat auch der hohe Ausbildungsstand der Feld- und Kellereifachleute eine bessere Kontrolle der Nährstoffzuführung und die Anpassung der auf die Rebsorten zugeschnittenen Düngungspläne durch Boden- oder Blattstiellanalyseverfahren sowie die Anwendung wirksamerer und besser geeigneter Verfahren der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung bewirkt.

3. *Die Anwendung von Unterlagen und Klonen ausgewählter Rebsorten*

Die früher verwendeten Klone wurden in den neuen Anpflanzungen allmählich durch Klone ersetzt, die sich durch ihre höhere Produktivität und geringere Verrieselungsneigung auszeichnen; dies trägt zur Produktionsstabilität bei, insbesondere bei der in der g. U. „Campo de Borja“ vorrangig verwendeten Sorte Garnacha.

4. *Die Flächenabgrenzung jeder Parzelle*

Heutzutage basiert die Fläche der im Weinbauregister eingetragenen Parzellen auf einem Messsystem, dem als Referenz das geografische Informationssystem für landwirtschaftliche Flächen (SIGPAC) zugrunde liegt, d. h., die Weinbauflächen werden strikt nach der bepflanzten Fläche abgegrenzt, ohne die Randbereiche, Durchgangs- und Fahrzonen, die früher ebenfalls als Weinbaufläche angegeben wurden.

Die Anwendung dieses Systems ergab eine wesentlich geringere Weinbaufläche im Gebiet der g. U. und im Zeitraum 2009-2016 wurden etwa 1 500 ha weniger angerechnet; indirekt bedeutet das, dass sich die Erträge pro Parzelle erhöhen, da diese geringfügig kleiner ist.

4. **Aufnahme neuer Rebsorten**

Die vorliegende Änderung betrifft Absatz 6 „Keltertraubensorte/-sorten“ der Spezifikation. Das einzige Dokument wird davon nicht betroffen, da die neuen Rebsorten als sekundär eingestuft werden.

Für die Bereitung der Weine mit der g. U. „Campo de Borja“ werden drei Rebsorten zusätzlich aufgenommen: die roten Sorten Caladoc und Marselan sowie die weiße Sorte Viognier.

Diese Änderung wird durch den Bericht über die Aufnahme der weißen Rebsorte Viognier und der roten Rebsorten Caladoc und Marselan in die Spezifikation der g. U. „Campo de Borja“ gestützt, den die „Unidad de Enología del Departamento de Desarrollo Rural y Sostenibilidad del Gobierno de Aragón“ (Referat für Önologie des aragonischen Regionalministeriums für ländliche Entwicklung und Nachhaltigkeit) im Juli 2018 ausgearbeitet hatte; der Bericht kommt auf der Grundlage der für jede der Rebsorten in dem geografischen Gebiet durchgeführten Untersuchungen und Versuche zu dem Schluss, dass diese Sorten sowohl hinsichtlich der agronomischen als auch der analytischen und organoleptischen Eigenschaften der Weine geeignet sind.

Konkret wird bei der Sorte Caladoc festgestellt, dass die Erzeugung dieser roten Traube hinsichtlich ihres Ertrags geeignet ist und weder Probleme beim Anbau auftreten, noch eine größere Empfindlichkeit gegenüber Pilzbefall als bei der zum Vergleich verwendeten Rebsorte (Garnacha Tinta) zu erkennen ist; sie ist beständiger gegen Mehltau und ihre Lese findet zehn Tage früher statt als die von Garnacha Tinta.

Die aus dieser Rebsorte gewonnenen Weine haben ähnliche analytische und aromatische Werte wie die Weine aus Garnacha; dabei ist auf ihr hohes Phenolpotenzial hinzuweisen, das zu einer kräftigeren Farbe und einem höheren Polyphenolgehalt führt und insbesondere den Ausbau im Fass verbessert, womit sich diese Sorte als eine gute Ergänzung zur Garnacha erweist.

Die rote Rebsorte Marselan ist den durchgeführten Versuchen zufolge perfekt an die Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets der g. U. „Campo de Borja“ angepasst; ihre Reifung und ihre Lese sind ähnlich wie die der Garnacha Tinta, und sie wird als Ergänzung dieser Rebsorte erachtet, da ihre große Phenolkapazität sogar noch höher ist als die der Sorte Caladoc; die organoleptischen Eigenschaften liegen zwischen denen der Weine aus Cabernet Sauvignon und Garnacha Tinta.

Bezüglich der Rebsorte Viognier haben die Versuche gezeigt, dass sich beim Anbau dieser weißen Rebsorte in dem geografischen Gebiet der g. U. keine Probleme ergeben. Die Weine haben ähnliche analytische Merkmale wie die aus den Sorten Verdejo und Sauvignon Blanc hergestellten Weine, die beide in der Spezifikation der g. U. enthalten sind. Was das Aroma- und Geschmacksprofil dieser Weine anbelangt, so sind sie reich an Blumen- und Fruchtaromen und haben einen intensiveren Geschmack.

5. Erweiterung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen des Erzeugnisses

Die vorliegende Änderung betrifft Absatz 7 „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ der Spezifikation, und Absatz 7 „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigen Dokuments.

Die natürlichen und die menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und dem Erzeugnis maßgeblich sind, werden genauer beschrieben; konkret wird darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet traditionell schon immer Wein, und zwar zweifelsohne Rotwein, aber auch Likörweine und Qualitätsschaumweine, erzeugt wurde. Zudem werden einige Einzelheiten bezüglich des Weinbaus in dem Gebiet hinzugefügt.

Des Weiteren wird der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen des Erzeugnisses weiter ausgeführt, indem die Beschreibung jeder einzelnen Kategorie der Weinbauerzeugnisse eingefügt wird, die in der g. U. „Campo de Borja“ berücksichtigt werden (Wein, Likörwein und Qualitätsschaumwein).

6. Änderung der Anforderungen bezüglich der Etikettierung

Die vorliegende Änderung betrifft Absatz 8 Buchstabe b Ziffer v. „Geltende Bedingungen. Weitere Bedingungen. Kennzeichnung“, der Spezifikation.

Gemäß der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums- und Markenrechts und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit des Marktes wird als zusätzliche Bedingung für die Weinkellereien, die im Register der Ursprungsbezeichnung eingetragen sind, lediglich die Verpflichtung festgelegt, die Handelsetiketten vorzulegen, mit denen sie die von ihnen vertriebenen Weine kennzeichnen, damit der Regulierungsausschuss diese in das Etikettenverzeichnis eintragen kann. Die Genehmigung der Etiketten durch den genannten Ausschuss entfällt.

7. Aktualisierung der Verweise auf Rechtsvorschriften

Die in der Spezifikation enthaltenen Verweise auf die europäischen Verordnungen, auf die internationale Norm UNE-EN ISO/IEC 17065:2012 und auf die Vorschriften, die in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien für die g. U. „Campo de Borja“ anwendbar sind, werden auf den neuesten Stand gebracht.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Campo de Borja

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3. Likörwein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Weißweine und Roséweine

Weißwein:

Aussehen: rein, kristallklar, gelblich-grünlich.

Geruch: blumig, fruchtig, reintönig.

Geschmack: frisch, säuerlich.

Roséwein:

Aussehen: rein, kristallklar, rosa (reintönig).

Geruch: fruchtig, blumig.

Geschmack: frisch, säuerlich, fruchtig.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	10
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

Rotweine

Aussehen: rein, kristallklar, rot (kirschrot).

Geruch: fruchtig, reif, blumig.

Geschmack: langer Abgang, angenehm, strukturiert, fleischig, vollmundig.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	11
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

Qualitätsschaumwein

Aussehen: rein, kristallklar, gelb.

Geruch: fruchtig, blumig

Geschmack: säuerlich, ausgewogen, frisch

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	10
Mindestgesamtsäure:	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10,83
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	160

Natürlicher Süßwein

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünlichen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weißweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weißweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	13
Mindestgesamtsäure:	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Spätlesen

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünlichen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weißweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weißweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	13
Mindestgesamtsäure:	4,5 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Likörwein

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünlichen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

* 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	15
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Anbaudichte beträgt mindestens 1 500 Rebstöcke und höchstens 4 000 Rebstöcke pro Hektar, die gleichmäßig auf die gesamte Anbaufläche verteilt sind.

Spezifisches önologisches Verfahren

Die ausschließlich zur Gewinnung von Weinen mit dem geschützten Namen vorgesehenen gesunden Trauben werden mit dem notwendigen Reifegrad gelesen, wenn sie einen Zuckergehalt von mindestens 170 g/l Most haben; Trauben, die nicht makellos sind, werden ausgesondert.

Der Druck bei der Most- oder Weinextraktion und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass die Ausbeute 70 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht übersteigt.

b. Höchsterträge

Rote Rebsorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

Rote Rebsorten

56 Hektoliter je Hektar

Weißre Rebsorten

10 000 kg Trauben pro Hektar

Weißre Rebsorten

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet der g. U. „Campo de Borja“ umfasst die folgenden Gemeinden der Provinz Zaragoza in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien: Agón, Ainzón, Alberite, Albeta, Ambel, Bisimbre, Borja, Bulbiente, Bureta, El Buste, Fuendejalón, Magallón, Maleján, Pozuelo de Aragón, Tabuenca und Vera de Moncayo, ebenso wie die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gemeindegebiets Mallén und die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 19 des Gemeindegebiets Fréscano.

7. Wichtigste Keltertraubensorten

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

MACABEO — VIURA

MAZUELA

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

MOSCATEL DE GRANO MENUDO — MOSCATEL MORISCO

SYRAH

TEMPRANILLO

VERDEJO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge mit dem geografischen Gebiet

WEIN

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet basiert auf der historischen Tradition, die bis in die Zeit vor 1203 zurückgeht. Das Veruela-Kloster übte einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Reben aus, unter dem der Weinbau gepflegt, weiterentwickelt und gestärkt wurde, bis er seine heutige Form hatte. Die geringen Niederschläge, der sogenannte „Cierzo“ (Nordwind) und die plötzlichen Temperaturschwankungen wirken sich auf die organoleptischen Merkmale der Weine aus. Der Nordwind bewirkt eine intensive Evotranspiration, sodass der Boden eine geringe Feuchtigkeit aufweist; dadurch entsteht ein andauernder Wassermangel, der den Weinstöcken Kraft nimmt. Dementsprechend ist die Phenolreifung sehr langsam, was die Präsenz von Aromen und intensiven Farbtönen in den Weinen verstärkt.

LIKÖRWEIN

Die Tradition der Likörweine mit der g. U. „Campo de Borja“ besteht seit mehreren Jahrhunderten. Die geografischen und klimatischen Bedingungen in der Gegend bewirken einen sehr hohen Reifegrad, der zusammen mit den Merkmalen der Rebflächen, den geringen Erzeugungsmengen und der späten Lese zu einem eigenen Charakter führt, bei dem die Aromen sehr reifer oder sogar überreifer Früchte vorherrschen; diese Eigenschaften sind besonders gut für Likörweine geeignet.

QUALITÄTSSCHAUMWEIN

Die Qualitätsschaumweine werden durch die natürlichen Gegebenheiten des Gebiets beeinflusst: Die Art der Böden, die Witterung und die Weinbauverfahren verleihen diesen Erzeugnissen ihre spezifischen optischen, geruchlichen und geschmacklichen Merkmale. Da diese Schaumweine nach dem traditionellen Verfahren hergestellt werden, sind sie mild und cremig, und die Aromen und Geschmacksnuance der in dem geografischen Gebiet erzeugten Weine heben sich besonders ab. Die zweite Gärung in der Flasche und der Ausbau auf der Weinhefe führen zu feinen, anhaltenden Bläschen und einem fruchtigen und eleganten Aroma.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die jeweils eigenen Handelsetiketten jedes eingetragenen Handelsunternehmens müssen dem Regulierungsausschuss vorgelegt werden, damit sie nach einer Kontrolle der in dieser Spezifikation aufgeführten Anforderungen im Etikettenverzeichnis erfasst werden können.

Sie müssen auf jeden Fall folgenden Hinweis enthalten: Geschützte Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“. Das für den Verbrauch bestimmte Erzeugnis muss mit vom Regulierungsausschuss ausgegebenen nummerierten Garantiemarken versehen sein, die in der eingetragenen Weinkellerei so angebracht werden müssen, dass eine Wiederverwendung ausgeschlossen ist.

Die traditionellen Begriffe, die für die Weine mit der g. U. „Campo de Borja“ verwendet werden können, sind Folgende:

- traditioneller Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates: „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g. U.“
- traditionelle Begriffe gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates: „Crianza“, „Reserva“, „Gran Reserva“, „Añejo“, „Noble“, „Clásico“, „Rancio“, „Superior“ und „Viejo“.

Die zusätzlichen Angaben, die auf den Etikettierungen bezüglich des Herstellungsverfahrens verwendet werden dürfen, sind Folgende: „Naturalmente dulce“ (natürlich süß), „Vendimia tardía“ (Spätlese), „Maceración carbónica“ (Kohlensäuremaischung), „Roble“ (Eichenholz), und „Fermentado en barrica“ (Fassgärung).

Diese Angaben dürfen für all diejenigen Weine verwendet werden, die die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Verpackung muss innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gemäß Absatz 4 der vorliegenden Spezifikation erfolgen, sodass der Ursprung des Erzeugnisses garantiert werden kann.

Der Transport und die Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets können die Qualität des Weins beeinträchtigen, da dieser Redoxreaktionen, Temperaturschwankungen und weiteren Einflüssen ausgesetzt werden kann, die umso schwerwiegender sind, je größer die zurückgelegte Entfernung ist. Mit der Abfüllung am Ursprungsort können die Merkmale und die Qualität des Erzeugnisses beibehalten werden.

Die Abfüllung ist ein wichtiger Vorgang, bei dem strengste Anforderungen eingehalten werden müssen, denn anderenfalls können die Qualität des Erzeugnisses stark beeinträchtigt und die Merkmale verändert werden.

Deswegen und angesichts der Erfahrung und des umfassenden Fachwissens über die spezifischen Merkmale der Weine, die die Weinkellereien der g. U. „Campo de Borja“ im Laufe der Jahre erworben haben, muss die Abfüllung am Ursprungsort erfolgen, sodass alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine erhalten bleiben können.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.aragon.es/documents/20127/20408990/Pliego+de+condiciones+modificado+de+la+DOP+Campo+de+Borja-consolidado.pdf/2c6b3f59-ec26-25ef-d091-298a4b158ce9?t=1572445693220>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE